

# Die städtischen Vogteien

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## II. Kapitel.

### Die städtischen Vogteien.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erreichte Bremgarten eine gewisse Festigung seiner innern Verhältnisse. Die Bevölkerungszahl der Stadt näherte sich in bezug auf Fassungsvermögen des Grundrisses und Leistungsfähigkeit des wirtschaftlichen Einzugsgebietes allmählich einer obern Grenze. Vermögen und Steuerkraft der Bewohner stiegen, die stete Spannung zwischen Stadt und Herrschaft löste sich immer mehr zugunsten jener. Vor den Mauern Bremgartens erwarben sich die Stadt, das Spital und auch einzelne Bürger Äcker und Höfe zu eigen.

Die so gekräftigte Stadt suchte nun die Gebiete in ihrer Umgebung unter ihren dauernden wirtschaftlichen und politischen Einfluß zu bringen, sie strebte wie die meisten mittelalterlichen Städte nach einem Untertanengebiet. Die herrschaftlichen Rechte, um die Bremgarten mit Erfolg rang, wurden im 14. und 15. Jahrhundert als *Düb und Frevel* (hohe Gerichtsbarkeit) und *Twing und Bann* (niedere Gerichtsbarkeit) bezeichnet. Dieses Streben läßt sich an allen Schweizerstädten des Spätmittelalters beobachten; was aber die Entwicklung in Bremgarten zum *S o n d e r f a l l* erhebt, ist die Tatsache, daß es nur dieser Stadt unter den österreichischen Städten im Aargau beschieden war, sich Vogteirechte in größerem Umfange zu erwerben und diese auch unter dem Regiment der Eidgenossen bis 1798 zu behaupten.

Die verschiedensten Gründe trieben zu dieser Territorialbildung an, wirtschaftliche, finanzielle und militärische, die alle am besten zugleich mit der Darlegung der Bedeutung dieser städtischen Vogteien behandelt werden mögen.

Alle seine Gebiete erwarb Bremgarten durch *K a u f* oder durch *L ö s u n g a u s d e r P f a n d s c h a f t* in den Jahren 1374, 1410, 1429, 1450, 1482 und 1522. Betrachtet man die rechtliche Lage der Bremgarter Vogteien zu Beginn des 14. Jahrhunderts, so läßt sich mehr oder weniger deutlich ein Zusammenhang mit Habsburg-Kau-

fenburg oder Habsburg-Österreich feststellen. Diesen beiden Herrschaften stand ursprünglich die Lehenshoheit zu. Als Lehenssträger, aus deren Hand Bremgarten die Vogteirechte erwarb, erscheinen die Herren von Schönenwerd und Zürcher Bürgergeschlechter, wie die Biber und Stigel.

Der Stadt Bremgarten gelang die Bildung eines Territoriums von erheblich größerem Umfang als der heutige Kanton Basel-Stadt nur dank des Niederganges des Hauses Habsburg-Laufenburg, aus dem im 14. Jahrhundert neben Bremgarten auch Zürich und die Herzoge von Österreich bedeutende Vorteile zogen.<sup>1</sup> Vorbereitet wurde der Erwerb einer Vogtei oft durch Aufnahme von Ausbürgern; in welchem Maße dies durch Bremgarten geschah, ist aber nicht mehr zu erkennen.<sup>2</sup> Viele spätere Rechte Bremgartens lagen vorher in der Hand von Stadtbürgern.

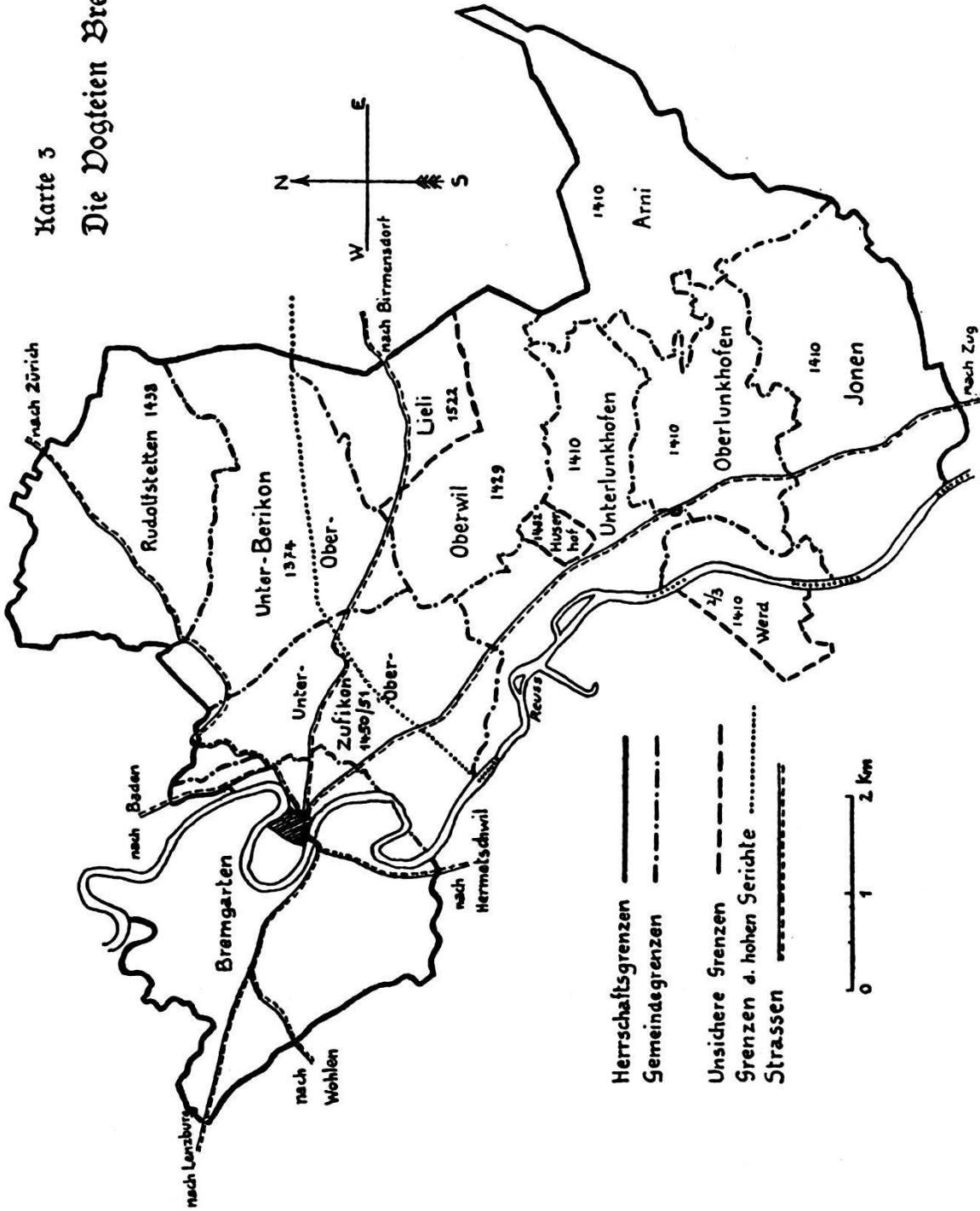
B e r i f o n war 1190 ein Hof des Klosters Engelberg wie Rudolfstetten, Urni, Blitzenbuch und Oberwil.<sup>3</sup> Später gelangte es an die Herrschaft Habsburg; der Zeitpunkt ist nicht bekannt. Es wird auch im Laufener Lehenverzeichnis von 1317 nicht angeführt. 1348 finden wir es als laufenburgisches Lehen im Besitze der Herren von Schönenwerd, Dienstmannen der Grafen von Kyburg, später der Grafen von Habsburg. Die Herren von Schönenwerd trugen ihren Namen nach der gleichnamigen Burg an der Limmat oberhalb Dietikon gegenüber dem Städtchen Glanzenberg; im 14. Jahrhundert

<sup>1</sup> vgl. Emil Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte 4 (1933), S. 139 ff. — Segesser, Rechtsgeschichte I—III. — Bruno Amiet, Soloth. Territorialpolitik 1344—1532, in: Jahrbuch f. Soloth. Gesch. I, II (1928/29). — Für Zürich vgl. Anton Fargiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 8 ff. — Anton Fargiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXXI, Heft 5 (100. Neujaahrsblatt). Zürich 1936. S. 96 f.

<sup>2</sup> In einem Schreiben von Herzog Rudolf von Österreich vom 6. Februar 1359 heißt es von einem früheren Briefe, den der Schreiber hatte ergehen lassen, daß darin über die Stöße zwischen den Edelleuten und den Städten betr. die Aufnahme von Ausbürgern entschieden worden sei (StABrg 37). Am 22. Juli 1375 gewährte Herzog Leopold III. der Stadt Bremgarten die unbeschränkte Aufnahme von Ausbürgern (StABrg 39).

<sup>3</sup> Gfr. 17, 245 ff. Es wird auch in den Acta Murensia genannt (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 74).

Karte 3  
Die Dogteien Bremgartens



waren sie Bürger zu Baden und Bremgarten.<sup>4</sup> Am 5. Dezember 1348 wurden zu Bremgarten im Hause des Junkers Hartmann II. von Schönenwerd die Rechte der Herrschaft Schönenwerd zu Berchein niedergeschrieben.<sup>5</sup> Die allgemeine Verschuldung des Adels ergriff auch diese Familie.<sup>6</sup> Am 16. September 1374 kauften Schultheiß, Rat und Bürger zu Bremgarten von Hartmann II. von Schönenwerd den Twing und Bann zu Bergheim und stellten dafür dem Grafen Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg einen Lehensrevers aus.<sup>7</sup> Der Preis wurde in der Urkunde nicht genannt. Das Lehen blieb von nun an stets in der Hand der Stadt, wie die vielen Lehenserneuerungen Habsburgs und der Eidgenossen in der Folgezeit bezeugen.

Die Erwerbung des K e l l e r a m t e s ist in vielem unklar.<sup>8</sup> Es umfaßte die Dörfer Ober- und Unterlunkhofen, Arni und Jonen. Am

<sup>4</sup> Walther Merz, Wappenbuch der Stadt Baden 274 f. — Merz, ArgB I, 291 f.

<sup>5</sup> StaBrg Urk. 31; Argovia VIII (1874), S. 54.

<sup>6</sup> StaBrg Urk. 48 1365 Oktober 15.: Rüdiger von Schönawert hatte von Konrad dem Korber, einem Bürger zu Nüwenburg, 315 Gl. Kapital aufgenommen und dafür unter anderem seinen Hof zu Berikon versetzt. Die Schuld ging beim Verkaufe von 1374 auf die Stadt Bremgarten über (StaBrg Urk. 81).

<sup>7</sup> StaBrg Urk. 60; Lehensrevers in Thommen II, 57. Entgegen der in der Zeitschrift für schweiz. Recht (Bd. 17 S. 45) vorgetragene Ansicht handelt es sich nicht bloß um Oberberikon, sondern um Ober- und Unterberikon. Am 1. August 1376 verkaufen Schultheiß und Rat von Bremgarten die Güter zu Nidren und Obren Berkein, die sie von Junker Hartmann von Schönenwerd für vogtbar eigen erworben, an das Spital der Stadt (StaBrg Urk. 65). Am 23. Mai 1412 erneuert Herzog Friedrich von Osterreich Rat und ganze Gemeinde von Bremgarten Twing und Bann „der dorffer Berkheim“ (StaBrg Urk. 173). Eine Urkunde im Gemeindearchiv Berikon vom 11. November 1534 spricht von den beiden Dörfern „Ober- vnd Niderberken im Niderampt Bremgarten gelegen“.

<sup>8</sup> Der Hof Lunkhofen wurde 853 an das Kloster Murbach vergabt und bildete einen seiner 16 Dinghöfe, die später an den Hof zu Luzern kamen. Zu Lunkhofen führte ein Fahr über die Reuß, das die Acta Murenfia erwähnen (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 74). Am 16. April 1291 wurde der Hof von den Habsburgern erworben (Habsb. Urbar II,1 S. 172; zur Geschichte von Lunkhofen vgl. Merz, ArgB II, 396 ff. samt Literaturangabe, ferner Walther Merz, Die Gemeindewappen des Kantons Argau, Aarau 1915, S. 25 f.). Sie verpfändeten ihn verschiedentlich, so am 7. Sept. 1510 an die Ritterfamilie Mülner von Zürich (Habsb. Urbar II,1 S. 595 f.; über die Mülner vgl. Habsb. Urbar II,1 S. 107 Anm. 2, ferner Anton Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1356, in Mitt. d. Antiquar. Gesellschaft in Zürich, Band XXXI (1936), Heft 5, S. 38 f.). Götz Mülner nahm zu unbe-

5. Mai 1410 erklärte Heinrich von Schellenberg,<sup>9</sup> daß er im Freiamt und im Kelleramt 5 Mütt Kernengeld und einige Hühner jährlicher Gülte, sowie einen Teil der dortigen Gerichte von dem Sohne seines verstorbenen Bruders Hans von Schellenberg geerbt habe und daß er nun alles um 50 Goldgulden der Stadt Bremgarten verkaufe. Da die verkauften Einkünfte Pfand der Herrschaft Österreich waren, sandte er es dieser auf mit der Bitte um Übertragung an die Stadt Bremgarten. Was räumlich und inhaltlich unter diesem aufgegebenen Gerichtsanteil zu verstehen ist, bleibt aus der Urkunde unersichtlich. Klar wird es aus dem Vertrage, den am 8. August 1415<sup>10</sup> Zürich und Bremgarten abschlossen. Zürich, dem von König Sigmund das Freiamt mit den hohen Gerichten übertragen worden war, versprach das von Österreich an Bremgarten verpfändete Kelleramt nicht an sich zu lösen, sondern es der Stadt Bremgarten zu belassen. Bremgarten besaß deshalb weiterhin in den obgenannten Dörfern alle Gerichte bis an das Blut.

Die Dervollständigung der 1410 erworbenen Rechte Bremgartens im Kelleramt erfolgte am 4. Oktober 1414.<sup>11</sup> In Zürich verkaufte Frau Anna von Wollerau, die Gattin des Ritters Johans von Trostberg, Bürgers zu Zürich, mit Hand und Willen ihres Mannes und Vogtes das Meieramt zu Lunkhofen mit den Gerichten gegen ein jährliches Leibgeding von 21 Pfund Zürcher Pfennige an die Stadt Bremgarten. Leider wurden auch bei diesem Geschäfte die Rechte nicht einzeln aufgeführt.

Ausgenommen von der Hoheit Bremgartens im Kelleramt war noch einige Zeit der *H u s e r h o f*.<sup>12</sup> Am 20. Mai 1482 gelangte er ebenfalls an die Stadt.<sup>13</sup>

---

kanter Zeit von Heinrich Stapfer von Wollerau 200 Gl. auf und verpfändete ihm dafür 25 Stück Geldes auf dem Kelnhose zu Lunkhofen (StaBrg Urk. 89, 1394 April 10.), wovon Hans von Mure, Bürger von Bremgarten, im August 1408 um 155 Goldgl. 15 Mütt Kernen erwarb. Der übrige Teil des Pfandes kam als Frauengut der Anna Manessin, der Tochter von Götz Mülner, an Hans von Schellenberg (StaBrg Urk. 89). Heinrich von Schellenberg, mit dem Bremgarten den Kauf abschloß, erbt den Anteil von dem Sohne seines verstorbenen Bruders Hans (StaBrg Urk. 155).

<sup>9</sup> StaBrg Urk. 154, 155.

<sup>10</sup> StaBrg Urk. 203.

<sup>11</sup> StaBrg Urk. 193.

<sup>12</sup> Im Gebiete der heutigen Gemeinde Unterlunkhofen, vgl. Karte 3. Dieser

Vielleicht kamen mit dem Kelleramt auch die zwei Dritteile von Twing und Bann und allen Bußen zu **Werd** an Bremgarten. Das Dörflein **Werd** oberhalb Rottenschwil bildete den einzigen städtischen Besitz auf dem linken Reußufer. Es scheint, daß dieser Teil der Vogtei **Werd** 1361 auf dem großen österreichischen Lehenstag zu Zofingen an Heinrich von Sengen, einem zu Bremgarten verbürgerten habsburgischen Ministerialen, zu Lehen ausgegeben wurde.<sup>14</sup> Wann die Teilung der Vogtei, zwei Drittel an Bremgarten und ein Drittel an das Kloster Muri, erfolgte, läßt sich nicht mehr feststellen.<sup>15</sup> Im Laufe des 16. Jahrhunderts machte Muri etliche Male Anspruch auf die ganze Vogtei zu **Werd**, wurde aber von den eidgenössischen Orten stets abgewiesen.<sup>16</sup> Bremgarten teilte **Werd** für die Verwaltung dem Kelleramte zu.<sup>17</sup>

**Oberwil**, im Mittelalter **Wille** oder **Wile** genannt, erscheint 1190 im Besitze des Klosters Engelberg. Es wird im Engelberger Urbar von 1190 erwähnt.<sup>18</sup> Später muß es wie **Berikon** und **Rudolfstetten** an die Grafen von Habsburg-Laufenburg gekommen sein; es wird allerdings, wie auch **Berikon**, im Laufener Lehenverzeichnis von 1317 nicht genannt. Beachtenswert ist, daß in den beiden Lehenbriefen von 1341 und 1352 die Vogtei zu **Oberwil** nicht nur Twing und Bann, sondern auch **Düb** und **Frevel** umfaßte. Vermutlich waren diese Rechte schon früher mit dieser Vogtei verbunden. Späte-

---

Hof wird schon in den *Acta Murenjia* genannt (*Quellen zur Schweiz. Gesch.* 3. Bd. 2. Abt. S. 74). Muri besaß „in Hufen diurnalem“.

<sup>13</sup> Am 20. Mai 1482 (*StUJ* A 317,1 und *StaBrg* B 25 fol. 96) traf **Hans VI.** von Sengen ein Übereinkommen mit der Stadt Bremgarten betr. Steuern (er bezahlte jährlich 13 Gl.), Befreiung von allen Diensten (Gericht, Rat usw.), Leistung in Kriegszeiten und Abzug. „Darzu hat er uns geben das Gericht üz Hufen“.

<sup>14</sup> *Habs. Urbar* II,1 563 führt an: „Item 1 vogty lit ze **Werdegg**“. Es kommt aber nur das Dörflein **Werd** in Frage, wie aus einer Urkunde von 1412 hervorgeht (*ibid.* S. 562).

<sup>15</sup> Die *Acta Murenjia* (*Quellen zur Schweiz. Gesch.* 3. Bd. 2. Abt. S. 60) nennen Muri bereits im Besitze des einen Drittels.

<sup>16</sup> Am 4. Juli 1566 (*StaBrg* Urk. 815, 815 a) beschloffen die eidgenössischen Boten jährlichen Wechsel in der Vogteiverwaltung zu **Werd** zwischen dem Kloster Muri und Bremgarten.

<sup>17</sup> *StaBrg* Urk. 219.

<sup>18</sup> *Gfr.* 17, 246. Ebenso wird es in den *Acta Murenjia* genannt (*Quellen zur Schweiz. Gesch.* 3. Bd. 2. Abt. S. 74).

stens 1303, vielleicht schon früher, ging die Vogtei als laufenburgisches Lehen an die Herren von Schönenwerd über. Als 1303 das Kloster Engelberg dem Domkapitel Konstanz die Patronatsrechte zu Oberwil zu freier Verfügung übertrug (sie wurden dem Armenhospital an der Rheinbrücke zu Konstanz inkorporiert), machte Johannes II. von Schönenwerd Anspruch auf einen Drittel des Patronatsrechtes, wurde aber von dem eingesetzten Schiedsgerichte abgewiesen.<sup>19</sup> Am 21. Oktober 1341 nahm Graf Johann II. von Habsburg-Laufenburg von dem Ritter Johanns von Schönenwerd das Lehen der Vogtei zu Wile auf und ließ sie dem Heinrich Biber, Ritter, und Frau Elisabeth, seiner Tochter, der Gattin des Sohnes des von Schönenwerd. Biber und seine Tochter hatten die Vogtei von Johanns von Schönenwerd um 120 Pfund neuer Zürcher Pfennige gekauft, die aus der Heimsteuer der Frau Elisabeth bestritten wurden.<sup>20</sup> Beachtenswert ist der Verkehr des Grafen von Habsburg in Lehensgeschäften mit Heinrich Biber, einem der engsten Parteigänger des Zürcher Bürgermeisters Brun. Dies steht im Zusammenhang mit der kurzen Periode einer Ausöhnung zwischen dem Grafen von Habsburg-Laufenburg und seinem zürcherischen Widersacher.<sup>20a</sup> Nachdem Frau Elisabeth Biber ihren ersten Gemahl Heinrich von Schönenwerd verloren hatte, verheiratete sie sich mit Friedrich Stagel von Zürich. Sie ließ 1352 von dem Grafen Johann II. von Habsburg-Laufenburg die Vogtei neuerdings übertragen und zwar auch auf ihren Gatten und auf ihren Sohn Fritschmann Stagel.<sup>21</sup> Bei der Familie Stagel verblieb die Vogtei Oberwil, bis sie 1429 an die Stadt Bremgarten überging.<sup>22</sup> Wenn in diesem Jahre Bürgermeister und Rat von Zürich als Lehensherren an Stelle der inzwischen ausgestorbenen Grafen von Habsburg-Laufenburg handelten, so läßt sich die Rechtsgrundlage dieser zürcherischen Funktion nicht mehr ermitteln. Es ist möglich, daß Zürich von sich aus diese Lehenshoheit an sich gerissen hat. 1429 be-

<sup>19</sup> StaBrg Urk. 9—12; Reg. Episc. Const. II, Nr. 3307, 3312; vgl. auch Argovia VIII, 77.

<sup>20</sup> StaBrg Urk. 23.

<sup>20a</sup> Anton Sargiader, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXXI, Heft 5 (100. Neujahrsblatt). Zürich 1936. S. 73 ff.

<sup>21</sup> StaBrg Urk. 35.

<sup>22</sup> StaBrg Urk. 247.



trug der Kaufpreis 750 rh. Gl. Die Vogtei warf jährlich 20 Mütt Kernen, 18 Mütt Hafer und 10 Schilling Zürcher Pfennige ab, was von dem Hofe Blitzenbuch (heute Hof Litzibuch, Gemeinde Oberwil) zu entrichten war. Bremgarten blieb von nun an im steten Besitze der Vogtei Oberwil; es verkaufte aber am 23. Juni 1452 den Ertrag der Vogtsteuer von 20 Mütt Kernengeld, 4½ Malter Hafergeld und 10 Schilling um 500 rh. Gl. an die Pfarrkirche Bremgarten.<sup>23</sup>

Rudolfstetten war 1190 ein Hof des Klosters Engelberg.<sup>24</sup> Habsburg-Österreich richtete daselbst von der Grafschaft wegen über Düb und Frevel.<sup>25</sup> 1296 hatte das Kloster St. Gallen verschiedene Besitzungen zu Rudolfstetten.<sup>26</sup> Später gelangte die Vogtei zu Rudolfstetten und alle Gerichte bis an das Blut aus der Hand der Habsburger als freies lediges Lehen an die Zürcher Familie Schwend.<sup>27</sup> 1438 erwarb sie Bremgarten um 487½ rh. Gl. Am 3. Januar dieses Jahres<sup>28</sup> übertrug sie der Bürgermeister von Zürich an die Stadt. Mit Rudolfstetten kam zugleich Friedlisberg an Bremgarten.

Zufikon war nach dem laufenburgischen Lehensverzeichnis von 1317 zu Lehen ausgegeben an den Junker Hartmann II. von Schönenwerd.<sup>29</sup> Die Vogtei trug 7 Mütt Kernen ein. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts besaß auch das Kloster St. Blasien im Schwarzwald zahlreiche Güter zu Zufikon.<sup>30</sup> Um diese Zeit hatte Bremgarten schon gewisse öffentliche Rechte zu Zufikon,<sup>31</sup> die aber vorläufig nicht zur Erwerbung der Vogtei führten. Diese gelangte zu unbekanntem Zeitpunkte aus der Hand der von Schönenwerd an die Herren von Hertenstein. Dieses habsburgische Dienstmännengeschlecht von Luzern

<sup>23</sup> StaBrg Urk. 350.

<sup>24</sup> Gfr. 17, 245 ff.

<sup>25</sup> Habsb. Urbar I, 119.

<sup>26</sup> Argovia II, 187; ferner Habsb. Urbar I, 119.

<sup>27</sup> Über die Schwend vgl. Neujahrsbl. Stadtbibl. Zürich 1901. Diener, Schwend S. 32, 34, 35.

<sup>28</sup> StaBrg Urk. 290. Für Rudolfstetten vgl. auch StaBrg Urk. 99, 123, 127, 128, 212.

<sup>29</sup> Habsb. Urbar II, 1 S. 761.

<sup>30</sup> StaBrg Urk. 38, 51. Zufikon wird ebenfalls in den Acta Murenfia genannt (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 74).

<sup>31</sup> StABrg 32 Ziff. 25: „Dch sol man wissen, wer ze Aidren Zufikon seßhaft ist of allen hoffstetten, daz der sol gen Bremgarten führen sol ane allein Richwins hoffstat“.

hatte schon frühe Beziehungen zum Aargau. Ulrich von Hertenstein besaß den Stadtbach zu Baden und ließ ihn 1398 an Heinrich Schultheiß und an Imer von Sengen. Ulrichs Söhne Hans, Wernher, Hartmann und Ulrich verkauften ihn 1400 dem Imer von Sengen, einem Bremgarter Bürger, und dessen Gemahlin Anna.<sup>32</sup> Dieselben Verkäufer finden sich auch beim Übergange Zuzikons an die Herren von Sengen. Im Jahre 1400<sup>33</sup> verkauften sie nämlich an Imar und Heinrich von Sengen, Brüder, den Tving und Bann, den Kirchensatz, den Meierhof, die Gerichte und die Lehenschaft zu Zuzikon, die bisher denen von Sengen von den Verkäufern als Mannlehen verliehen waren, für frei ledig eigen um 30 Goldgulden. Um die Mitte des Jahrhunderts waren alle diese Rechte im Besitze der beiden Vetter Heinrich und Walther von Sengen, von denen sie die Stadt in den Jahren 1450 und 1451<sup>34</sup> um 1822 rh. Gl. erkaufte, eine Summe, die sich dadurch erklärt, daß mit der niedern Gerichtsbarkeit der Kirchensatz und der große Zehnten mit Korn und Wein verbunden war.

Den Abschluß der Erwerbungen Bremgartens bildete der Anschluß von *Lieli* am 22. Februar 1522.<sup>35</sup> *Lieli* wird erstmals in den *Acta Murenсия* genannt.<sup>36</sup> Das Kloster Muri besaß dort Einkünfte. Am 27. November 1369<sup>37</sup> verkauften Elisabeth und Agnes Krieg zu Zürich ihren Anteil an einem Zehnten, genannt der *Nöggiszehnt*, und an der Vogtei *Lieli* dem Berthold Schwend von Zürich. Im Kaufbriefe wird erklärt, daß diese Besitzungen einst Caecilia Störi sel., der Gattin des verstorbenen Peter Störi, gehörten. Diese Caecilia war eine Tochter<sup>38</sup> des in den Urkunden oft genannten Ulrich Gorkeit.<sup>39</sup> Die Gorkeit, ein bürgerliches Ratsgeschlecht in Zürich des 13. und 14. Jahrhunderts und Lehensleute der Freiherren von Regensberg, standen mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg

<sup>32</sup> Walther Merz, *Aarauer Wappenbuch*, Aarau 1917, S. 126 f.

<sup>33</sup> StaBrg Urf. 109.

<sup>34</sup> StaBrg Urf. 341 a, 346 a.

<sup>35</sup> StaBrg Urf. 656.

<sup>36</sup> Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 74.

<sup>37</sup> Thommen I, 547 Nr. 790.

<sup>38</sup> Zürcher Wappenrolle, hg. von Walther Merz und Friedrich Hegi, Zürich 1930, H3Koch S. 243.

<sup>39</sup> vgl. ZUB XI, Register; ferner Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz III (1926), S. 604: Gorkeit (Friedr. Hegi).

in Lehensbeziehungen.<sup>40</sup> Wir dürfen deshalb vermuten, daß Lieli ebenfalls habsburg-laufenburgischer Besitz war, der an die Gorkeit zu Lehen ausgegeben wurde und schließlich an die Familie Störi gelangte. Hier wurde die Vogtei geteilt. Die eine Hälfte kam erbweise an Margreth Bilgeri, die Gattin des Ruprecht hinter St. Johann, Bürgers von Konstanz. Aus ihrer Hand erwarb sie 1370 Berchtold Schwend von Zürich. Die andere Hälfte gelangte an die Krieg und wurde von dem Schwend schon 1369 erworben.<sup>41</sup> 1433 kaufte das Kloster Muri die Vogtei zu Lieli aus der Hand der Schwend.<sup>42</sup> Von diesem erwarb 1522 Wernher Schodoler, Altschultheiß von Bremgarten, um 120 rh. Gl. Twing und Bann, Fälle und Ehrschätze mit allen andern Gerechtigkeiten an diesem Orte. Der neue Besitzer gab seine Rechte gleich weiter an die Stadt Bremgarten; vorher aber wurde den Leuten von Lieli noch gestattet, sich von Fall und Ehrschatz zu lösen.

Als besonders auffällig muß die geographische Lage des städtischen Untertanengebietes erscheinen; alle genannten Ortschaften liegen mit einer kleinen Ausnahme, Werd, auf dem rechten Reußufer und zwar im allgemeinen südlich von Bremgarten. Das Gebiet wird umschlossen vom Hasenberg, vom Abfall der südlichen Höhenzüge gegen die Reppisch und von der Reuß. Die Stadt selbst liegt in der äußersten nordwestlichen Ecke der beherrschten Landschaft.<sup>43</sup>

Diese interessante Erscheinung läßt sich verkehrspolitisch und machtpolitisch erklären. Vorerst das verkehrspolitische Element. Bremgarten besaß eine ausgesprochene Brückenkopfstellung. In dieser Eigenschaft wollte sich die Stadt ihre Zufahrtsstraßen sichern. Die beiden Straßen, die von Zürich kommend in Bremgarten zusammenliefen, führten über Rudolfstetten-Mutschellen und über Birmensdorf-Lieli-Berikon. Diese Wege suchte Bremgarten möglichst weit östlich zu fassen; deshalb der frühe Erwerb von Berikon, dessen Gebiet von beiden durchschnitten wurde. Mit der Erwerbung von Rudolfstetten griff die Stadt über die Paßhöhe des Mutschellen hinüber ins jenseitige Tal, wo sie sich schon früh um die Verbesse-

<sup>40</sup> Habsb. Urbar II,1 S. 764, Laufenerburger Lehensverzeichnis von 1318. Johans Gorkeit hat ein Lehen zu Regensdorf.

<sup>41</sup> Thommen I, 554 Nr. 799, 800.

<sup>42</sup> StaBrg Urf. 268.

<sup>43</sup> vgl. Karte 3.

rung der Wege bemüht hatte. Eieli, der letzte Besitz, den sich die Stadt noch verschaffen konnte, erfaßte die südliche Straße über Birmensdorf wenigstens auf der Höhe des Berges. Bremgarten war aber nicht nur Brückenort der Westoststraße, sondern auch Kreuzungspunkt dieser mit dem Nord-südweg durch das Reußtal. Diesem zweiten Straßenzuge folgend erwarb sich Bremgarten das Kelleramt, dessen drei wichtigste Dörfer Ober- und Unterlunkhofen und Jonen an dieser Linie liegen. Auf Zuzikon mußte man lange verzichten, da die dortigen Herrschaftsrechte in der Hand von reichen Bremgarter Bürgern, der Herren von Sengen, lagen. Als aber dieses Geschlecht durch Wegzug seinen Einfluß und durch drohendes Aussterben seine Kraft verloren hatte, mußte die Stadt um teures Geld die Vogtei zu Zuzikon erwerben, sollte sich nicht zuletzt noch ein Fremder vor den Toren Bremgartens festsetzen. Am gefährlichsten waren dabei die Stadt Zürich und das Kloster Muri.

Damit kommen wir auf die machtpolitische Lage zu sprechen, die Bremgartens Territorialpolitik weitgehend bestimmte. Dem oben Gesagten zufolge wäre es natürlich gewesen, wenn die Stadt ihren Einfluß auch nach Norden und Westen ausgedehnt hätte: Beherrschung der Straße nach Lenzburg, Kontrolle des Reußlaufes und der Nord-südstraße unterhalb Bremgarten. Auf dem ganzen linken Reußufer und rechtsufrig bis auf die Höhe des Hasenberges saß jedoch seit Jahrhunderten das Kloster Muri,<sup>44</sup> dessen Kraft nie so sehr geschwächt war, daß Bremgarten ein stärkeres Eindringen in den Besitz des Klosters gelungen wäre.<sup>45</sup> Ebenso unmöglich war es, über Rudolfstetten hinaus bis zur Einmündung der Mutschellenstraße in das Emmattal vorzudringen; denn hier war wieder ein Kloster mächtig, Wettingen. Die Kleinstadt Bremgarten aber besaß nicht Kraft genug, um gegen Klöster wie Muri und Wettingen aufzukommen. Abgesehen von der viel geringeren Finanzkraft (die Klöster besaßen seit Jahrhunderten einen sehr ausgedehnten Grundbesitz), oblagen der Stadt Aufgaben, die den geistlichen Anstalten fremd waren (militärische Aufgaben, Sozialfürsorge usw.). Der geringste Widerstand war im Süden zu finden. Im Gebiete des spätern Frei-

<sup>44</sup> Acta Murenjia in: Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt.; ferner StaBrg Urk. 15.

<sup>45</sup> vgl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries. 2 Bde. Stans 1888 und 1891.

amtes bestand eine ganze Anzahl von Grundherrschaften und niedern Vogteien,<sup>46</sup> die sich im 15. Jahrhundert zumeist in den Händen von Privaten befanden.<sup>47</sup> Deren bisweilen gefährdete finanzielle Lage flug ausnützend und oft noch einen gewissen Druck ausübend,<sup>48</sup> gelang es Bremgarten hier festen Fuß zu fassen, noch dadurch begünstigt, daß der Schultheiß von Bremgarten zeitweilig Untervogt des Vogtes zu Baden war. Die Stadt konnte nach Süden ungehindert ausgreifen, da Zürich, das hier als Gegner in erster Linie in Betracht fiel, erst seit etwa 1384 systematisch an die Gründung eines Territoriums ging.<sup>49</sup> Es schlug zudem die Richtung nach Rätien ein und trachtete nach politischer Umrundung des Sees. Als sich Zürich 1415 auch westwärts wandte, hatte Bremgarten schon wichtige Postierungen gewonnen. Rudolfstetten mußte Zürich 1438 aus der Hand eines seiner Bürger an Bremgarten übergehen lassen; die durch den zwei Jahre vorher erfolgten Tod des Grafen Friedrich von Toggenburg unter den Eidgenossen entstandene Spannung erlaubte es Zürich nicht, sich durch einen Zugriff auf Rudolfstetten die Sympathien des ihm wichtigen und auf seine Seite hinneigenden Bremgarten zu verschmerzen. Zuzikon unterstand schon lange den Herren von Sengen, die Bürger der Stadt waren, und Lieli gehörte dem Kloster Muri, das ebenfalls zu Bremgarten verburgrechtet war. Der Kampf zwischen Bremgarten und Zürich verschob sich deshalb vom Raume der Vogtei auf deren Inhalt, da Zürich fast über das ganze Gebiet die hohen Gerichte und den Blutbann ausübte.

Wenn im folgenden von der Verwaltung dieser Herrschaftsge-

---

<sup>46</sup> Friedr. von Wyß, *Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts* (1892), S. 190.

<sup>47</sup> vgl. oben die Ausführungen über die Erwerbung der einzelnen Vogteien.

<sup>48</sup> Durch Bitte an Bürgermeister und Rat von Zürich erreichte Bremgarten 1436, daß ihm Johann Schwend d. j., Bürger von Zürich und Vogt zu Rudolfstetten, Johann Schwarzmurer d. j., der Schwager des Schwend, und andere, die zu Rudolfstetten Güter besaßen, gestatteten, einen Karrenweg und eine Straße über ihre Güter anzulegen. Der Unterhalt der Straße oblag der Stadt, die auch die Leute von Rudolfstetten von Zoll und Immi befreite (StUJ, Stadt und Land 859. — Werner Schnyder, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgesch.* S. 1017 Nr. 966 a).

<sup>49</sup> vgl. Anton Fargiadèr, *Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates*, in: *Festgabe Paul Schweizer* (1922), S. 1 ff. — Karl Meyer, *Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung* (1927), S. 152.

biete die Rede sein soll, so ist es vorerst nötig, die Rechte Bremgartens und das Verhältnis zu andern Rechtsträgern darzulegen.

Vor 1415 unterstand das ganze spätere Territorium Bremgartens der Grafschaft Baden, die daselbst die hohen Gerichte und vor allem die Blutgerichtsbarkeit ausübte.<sup>50</sup> Die Vogtrechte über das Freiamt im jüngern Sinne,<sup>51</sup> wo die spätern Erwerbungen Bremgartens lagen, waren jedoch zu Beginn des 15. Jahrhunderts dem Schultheißen von Bremgarten als Untervogt des Vogtes zu Baden übertragen.<sup>52</sup> Schon 1329<sup>53</sup> nahm der Schultheiß von Bremgarten diese Stellung ein, was das Eindringen Bremgartens in diese Gebiete erleichterte.

Die niedern Gerichte, die sich Bremgarten erwarb, umfaßten Tving und Bann (Befugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen), das Zivilgericht (Sachenrecht, persönliches Recht, Geldschuld) und das niedere Strafgericht bis Düb und Frevel.<sup>54</sup> Soweit es sich erkennen läßt, veränderte sich der Inhalt der niedern Gerichtsbarkeit während der kurzen Zeit, da Bremgarten unter habsburgischer Herrschaft in ihrem Besitze war, nicht.

<sup>50</sup> Adolf Gasser, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797. Aarau 1930. S. 5. — WMeyer, Verwaltungsorganisation 71, 187 ff.

<sup>51</sup> Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 201: „Das freie Amt im alten Sinne des Wortes verbunden mit den hohen Gerichten in dem zunächst dazu gehörigen, den Bezirk zwischen Albis und Reuß umfassenden Teil der Grafschaft, soweit derselbe nicht zum Amte Maschwanden gehörte. Dieser Complex von Rechten wurde kurzweg Freiamt genannt“.

<sup>52</sup> 1405 im Mai, Hans von Hünenberg und Hans Werrenschwand (!), Schultheiß zu Bremgarten, österreichische Vögte im Kellnamt, auf der freien Waidhub zu Rifferswil Maiengericht haltend (StUJ Knonau 3, unbefiegelte Papierabschrift 18. Jahrh.). — 1406 April 22. Blutgerichtsfall: Freiamt, „dz ietzo vnd do zü vnser statt ze Bremgarten gehört vnd gehört“ (StaBrg Urk. 134). — 1411 Februar 19. Pentelly Brunner, Schultheiß zu Bremgarten, „vogt dez fryenampts (StaBrg Urk. 166); vgl. WMeyer, Verwaltungsorganisation 207.

<sup>53</sup> ZUB Nr. 4219. WMeyer, Verwaltungsorganisation 207.

<sup>54</sup> Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 23 ff.; ferner die Offnungen von Berikon (StaBrg Urk. 31; Druck: Argovia IX (1876), S. 19 ff.), Zuzikon (Druck: Argovia IX (1876), S. 51 ff.), Rudolfstetten (StaBrg Urk. 259; Druck: Argovia IX (1876), S. 59 ff.) und Oberwil (StUJ f II a 219 S. 138 ff.).

Oberste Lehensherren waren die Habsburger, Lehensträger waren Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Bremgarten.<sup>55</sup> Es wurde die Bedingung gestellt, „wenne wir oder vnser erben den schultheffen, die rêt und die burger manent, von lehen wegen uff tag fôr vns ze komen, recht ze sprechen, so sällent sie vns senden vff die selben tag den scholt= hessen und zwen by den besten ires rates“; wird der Rat geändert, so sollen sie diese Verpflichtung „ewenklich von eim rat an den andern offnen“.<sup>56</sup>

In die Verwaltung der voreidgenössischen Zeit erhalten wir nur durch die Dorffoffnungen Einblick. Der Vogt, der nicht selbst im Dorfe wohnte, bestellte einen Untervogt, der aber durch die Dorfgenosfen (Oberwil) gewählt und vom Vogte nur bestätigt wurde. Er vertrat den Herrn im Gericht. Daneben bestellte die Gemeinde durch freie Wahl die Dorfmeier (Oberwil) oder die Diere (Berikon), die durch den Vogt bestätigt wurden. Von den vielen Kompetenzen, die ihnen in der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu= standen,<sup>57</sup> erwähnt die Offnung von Berikon die Aufsicht über die Dorfwaldungen mit Bußenrecht. Zusikon spricht von der Aufsicht über die Zelgen und Waldungen, Oberwil von der Banngewalt. Sie besitzen das Recht Einungen aufzusetzen (Berikon), bedürfen aber dabei die Zustimmung des Herrn oder seines Weibels, auf dessen Be= stellung die Dorfgenosfen keinen Einfluß besaßen, da mit dem Be= sitze des Meierhofes, der durch den Herrn verliehen wurde, das Weibelamt verbunden war (Oberwil). Die untersten Gemeinde= beamten, der Förster und der Hirt, wurden ebenfalls von der Ge= meinde gewählt und vom Herrn nur in das Amt eingeführt (Berikon, Zusikon). Vom Genossengericht konnte an den Herrn appelliert wer= den, von einem Weiterzuge ist nirgends die Rede. Der Herr hatte fremde wie geistliche Gerichte von seinem Gebiete fern zu halten (Berikon). Für den Schutz, den er so gewährte, erhielt er von jeder Feuerstatt eine bestimmte Entschädigung (Oberwil), ferner hatte er

---

55 Die Bezeichnungen schwanken. Berikon: 1574 September 16. (StaBrg Urk. 60) Schultheiß, Rat und Gemeinde; 1586 April 17. (StaBrg Urk. 76) Schultheiß und Rat; 1412 Mai 23. (StaBrg Urk. 173) Rat und Gemeinde.

56 StaBrg Urk. 60.

57 Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892) S. 46 ff. — EMeyer, Nutzungskorporationen 54 ff.

Anteil an den Bußen. Ein weiterer Teil der Bußen gelangte an den Weibel und an die Dorfgenossen.

Nach den Ereignissen von 1415 trat an die Stelle des habsburgischen Lehensherrn das Reich. Laut eines Privilegs von Kaiser Karl IV. verliehen seit 1365 Bürgermeister und Rat von Zürich alle ledig werdenden Reichslehen, die innerhalb drei Meilen um Zürich lagen.<sup>58</sup> Zürich berief sich in der Folgezeit stets auf dieses Privileg, so beim Übergang Rudolfstettens aus der Hand der Zürcher Familie Schwend an die Stadt Bremgarten im Jahre 1438, so bei jeder Erneuerung des Lehens von Oberwil, das bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft durch Bürgermeister und Rat von Zürich vergeben wurde. Lehensherren für die übrigen Gebiete waren die acht alten Orte, welche die Rechte Bremgartens zu Berikon regelmäßig erneuerten.

Der Verlauf der Eroberung von 1415 hatte es mit sich gebracht, daß das Bremgarten unterstehende Gebiet in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit an zwei Herren fiel: im südlichen Teil an die Stadt Zürich, im nördlichen an die gemeine Grafschaft Baden. Die Grenze lief von der Reuß gegenüber Hermettschwil über den Wendelstein (Kirchturm) von Zufikon, die Mauritiuskapelle zwischen Ober- und Unterberikon in das Reppischtal unterhalb Birmensdorf.<sup>59</sup> Die Kompetenzen Bremgartens und Zürichs im Kelleramt, das am 16. April 1415 mit dem Freiamt durch den römischen König Sigmund an die Stadt Zürich verliehen worden war, wurden am 8. August 1415 ausgeschieden.<sup>60</sup> Bremgarten anerkannte, daß die Zürich „das kelleramt by dem egenanten fryen ampt gelegen, das wir vor ziten verpfendet und inne hand, von uns wol lösen möchten und aber, da die selben von Zürich, von sunder liebe und frantschafft wegen, uns den obbenanten von Bremgarten mit irem brieff versprochen hand, das sy noch ir nachfomen von uns das egenant keller ampt nicht lösen, danne das sy uns und unser nachfomen dabey beliben lauffen söllent.“

<sup>58</sup> vgl. Regest der Urkunde Karl IV. in: Archiv für Schweiz. Gesch. I (1843), S. 123 Nr. 154. — Böhmer-Huber, Regesta imperii Nr. 4158. Über den Begriff „Meile“ vgl. Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgesch. S. 1218. Demnach maß eine Meile ungefähr 10 Kilometer; 3 Meilen entsprechen somit etwa 30 Kilometern.

<sup>59</sup> StaBrg Urk. 439, vgl. Karte 5.

<sup>60</sup> StAZ U 317, 1.



Um die Kompetenzen war ein stetes Ringen zwischen Bremgarten und Zürich. Am 8. Mai 1429 verzichtete Bremgarten auf Düb und Frevel zu Oberwil, die nach seiner Ansicht in den von Graf Johann von Habsburg verliehenen alten Lehensbriefen der Vogtei inbegriffen, aber von Zürich als dem Inhaber der hohen Gerichte angesprochen worden waren. Bremgarten betonte, daß die Abtretung aus Freundschaft geschehe.<sup>61</sup> Eine neue, klare Auscheidung der Zuständigkeit Zürichs und Bremgartens im Kelleramt fand am 2. Dezember 1527 statt.<sup>62</sup>

Als das Herrschaftsgebiet Bremgartens eine gewisse Größe erreicht hatte — der Zeitpunkt läßt sich nicht feststellen —, wurden daraus zwei Verwaltungsbezirke geschaffen: das Kelleramt mit den schon bekannten Grenzen und das Niederamt, die übrigen Teile umfassend.<sup>63</sup> Obervogt im Kelleramt war meist der Altshultheiß, im Niederamt ein anderes Mitglied des Rates.<sup>64</sup> Im Amte fand ein jährlicher Wechsel statt. In den Gemeinden Lunkhofen (für das ganze Kelleramt), Berikon und Zufikon wurde er durch einen Untervogt vertreten. Über dessen Wahl, Amtsdauer usw. ist nichts bekannt; er wurde wohl wie schon vor 1415 von der Gemeinde gewählt und durch den Obervogt bestätigt. Er legte seinen Amtseid vor dem Rate und nicht vor der Gemeinde von Bremgarten ab.<sup>65</sup> Er saß an Stelle des Obervogtes zu Gerichte, Frevel hatte er unverzüglich an den Obervogt oder an den Rat zu Bremgarten weiterzuleiten.<sup>66</sup> Er zog zu Händen des Obervogtes die Steuern ein.

Das Bestreben aller an der Herrschaft Beteiligten, den Bereich ihrer Rechte möglichst zu sichern, führte zu einem klar ausgebildeten Appellationswesen. Alle Fälle der niedern Gerichtsbarkeit kamen zuerst vor das Vogtgericht (an Stelle des Vogtes amtierte oft der Untervogt); von dort war Appellation möglich an Schultheiß und

<sup>61</sup> StUJ A 317, 1.

<sup>62</sup> StaBrg Urk. 682.

<sup>63</sup> Zu den Grenzen vgl. Serafin Meyer, Das Kelleramt und das Freiamt im Aargau mehrhundertjähriges Untertanengebiet, in: Sonntagsbeilage zur „Freiamterzeitung“ in Wohlen 1927 Nr. 1. Separatabdruck S. 10.

<sup>64</sup> StaBrg B 31.

<sup>65</sup> StABrg 114.

<sup>66</sup> Im Kelleramt fand alljährlich viermal Gericht statt: im Oktober, vor Weihnachten, anfangs Februar und im Mai (StUJ f II a 219 S. 9—27, 1670 April 23.).

kleinen Rat zu Bremgarten, dann an den großen Rat und schließlich aus dem Kelleramt an Bürgermeister und Rat zu Zürich, aus dem Niederamt an die Tagsatzung der acht alten Orte.<sup>67</sup> Im Gegensatz zu der raschen Erledigung der zürcherischen Appellationen scheinen diese Geschäfte bei der Tagsatzung arg vernachlässigt worden zu sein. Am 1. März 1539<sup>68</sup> verpflichteten sich die Ratsboten der acht alten Orte zu Baden hierfür von Bremgarten kommende Appellationen auf der nächsten Tagung zu behandeln und nicht auf die Jahrrechnung zu verschieben.

Die Herrschaftsgebiete waren von größter Bedeutung für die Stadt. Die wirtschaftliche Wichtigkeit der Vogteien wurde bereits bei der Darlegung der verkehrspolitischen Lage teilweise erörtert. Von der Landschaft aus wurde der städtische Markt beliefert und dort fanden die Erzeugnisse des städtischen Gewerbes ihren Absatz. Als im Jahre 1411 17 Städte der vordern Lande an Herzog Friedrich von Österreich die von ihnen verlangten Beschwerdeschriften einreichten, machte Bremgarten<sup>69</sup> in seiner Eingabe vor allem auf den Niedergang des städtischen Marktes aufmerksam; während bisher die fremden Kornhändler ihren Bedarf in der Stadt eingedeckt hätten, begannen die Bauern das, was auf dem Felde wächst, selbst fortzuführen unter Umgehung des städtischen Marktes. Ja, die Bauern hielten sogar selbst Markt auf dem Lande, sei es um Korn, Eisen, Salz, Kühe und andere Sachen.

Bremgarten wies darauf hin, daß es der Stadt nun schwer falle, der Herrschaft mit Reisen und andern Diensten wie früher zu dienen.

Es war immerhin ein bedeutender Raum, der mit der Erwerbung der Vogteien aufs engste mit dem städtischen Wirtschaftsleben verbunden wurde. Die Totalfläche betrug ungefähr 50 km<sup>2</sup>

<sup>67</sup> Bremgarten empfand den Weiterzug der Appellationen an die acht alten Orte aber stets als eine ungebührliche Beschränkung seiner Freiheiten. Noch am 23. Juli 1516 ersuchte es die Tagsatzung um Befreiung davon unter Berufung auf sein altes Herkommen (Eidg. Absch. III,2, S. 990); es hatte aber keinen Erfolg. Zu Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts machten die 7 Orte Anspruch auf Behandlung aller Appellationen, auch aus dem Kelleramt, wogegen sich Zürich unter Hinweis auf altes Herkommen wehrte. Nach langen Streitigkeiten fand die Angelegenheit am 5. September 1528 zugunsten Zürichs ihre Erledigung (StAZ f II a 219 S. 49—54).

<sup>68</sup> StABrg 95.

<sup>69</sup> Archiv für Schweizerische Geschichte VI (1849), S. 156.

(inkl. Stadtgebiet von Bremgarten),<sup>70</sup> während der Mauerkreis der Stadt nur eine Fläche von genau 9 ha (0,09 km<sup>2</sup>) umschloß. Doch hatte dieses Gebiet nicht ein so großes Bedürfnis nach gewerblichen Erzeugnissen, daß es in der Stadt zur Bildung eines zünftig gebundenen Handwerkes gekommen wäre, d. h. daß sich in Bremgarten eine größere Anzahl spezialisierter Handwerker niedergelassen hätten. Bremgarten blieb immer mehr oder weniger Ackerbaustadt.

Über das zahlenmäßige Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung lassen sich keine Angaben machen, da für die Landschaft gar keine Anhaltspunkte zu finden sind und auch für die Stadt bloß ein Näherungswert gegeben werden kann.

Die Frage nach der finanziellen Bedeutung der Vogteien kann gleichfalls nicht beantwortet werden. Bei der besondern Art der mittelalterlichen öffentlichen Rechnungsführung sind wenig Angaben über die Höhe der aus den Vogteien gezogenen Beträge zu erwarten. Alle genauen Angaben stammen aus den Kaufbriefen, die vielfach neben dem Kaufpreis auch die auf der neuen Erwerbung lastenden Abgaben nennen. Die Vogtsteuer selbst war sehr gering. Im Niederamt entrichtete jedes Haus jährlich zwei Schilling. 1536<sup>71</sup> ertrugen die ordentlichen Vogtsteuern zu Sieli 1 rh. Gl., zu Berikon, Zuzikon und Rudolfstetten zusammen 4 Pfd. 16 Sch. Über die Höhe der Bußen und Gebühren, die die wichtigsten Erträgnisse bildeten, ist nichts zu erfahren. Die Rechnung von 1536 erklärt selbst das Fehlen von Angaben über die Bußen: „denne büßen von statt vnnnd lannd vnnnd hannd myn herrn das recht, was verbottner eynung sind, mögennd sy verzeeren“. Allzu gering werden diese Summen nicht gewesen sein, sonst hätte sich nicht der Rat die Vogtstellen ausschließlich reserviert. Der Einzug der Steuern wurde auf dem Lande mit einiger Festlichkeit begangen, wie aus einem Streite im Jahre 1518 zwischen dem Kelleramt und Oberwil hervorgeht.<sup>72</sup> Oberwil führte dabei Beschwerde, daß es einen Beitrag entrichten sollte an den Wein, den die Steuermeister in den vier Dörfern des Kelleramtes versenkten; seine Klage wurde von den Appellationsinstanzen geschützt. Zu Rudolfstetten, wie wohl in allen seinen Vog-

<sup>70</sup> Der heutige Kanton Basel-Stadt mißt 35,76 Quadratkilometer.

<sup>71</sup> StaBrg B 88 fol. 13.

<sup>72</sup> StAZ A 317, 8..

teien, besaß Bremgarten das Recht des dritten Pfennigs, eine Abgabe, die beim Handel mit Liegenschaften zu entrichten war.

Militärisch war das ganze Gebiet in verschiedene Kreise eingeteilt. Ein Entscheid von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 12. Juni 1476<sup>73</sup> setzte fest, daß Oberwil „von reiffens, reißcostens, stüren zegebent vnd harnesch vffzelegent wegen“ mit denen von Lunkhofen (Lunkhofen ist wohl für Kelleramt gesetzt) verbunden sei. Der gleiche Entscheid gibt auch eine Andeutung über die Zahl der von der Landschaft gestellten Truppen. Einem weitem Spruche wurde nämlich die Beantwortung der Frage aufgetragen, ob Lunkhofen auf zwei Mann, die Bremgarten stellte, je einen zu geben und in diesem Verhältnis an die Reiskosten beizutragen habe. Wenn wir noch die übrigen Dörfer in Betracht ziehen, so ist anzunehmen, daß mehr als die Hälfte der Mannschaft Bremgartens von der Landschaft gestellt wurde.<sup>74</sup> Im Kriegsfall wurden alle diese Truppen in der Stadt zusammengezogen; in keinem der Kriege, in deren Verlauf feindliche Abteilungen vor Bremgarten erschienen, wurden auf der Landschaft Verteidigungspunkte geschaffen.

<sup>73</sup> StABrg 85 und StaBrg Urk. 448.

<sup>74</sup> Als Bremgarten im März 1569 auf das Aufgebot der Tagsatzung hin Truppen aushob, stellte die Stadt 30 Mann; ebensoviel gaben je das Kelleramt und das Niederamt (Walther Merz, Wernher Schodolers d. j. Tagebuch, in: Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1904, S. 89 f.).